

Satzung des JÖ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

§ 1: Name und Tätigkeit

Der Verband führt den Namen „Junge Ökologen, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ und versteht sich als regionale Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Ökologen (JÖ) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Abkürzung lautet: JÖ NRW.

§ 2: Zweck und Ziel

§ 2.1 Es gilt der Zweck laut §2.1 der Bundessatzung.

§ 2.2 Ziel der Jungen Ökologen, Landesverband Nordrhein-Westfalen ist die Mitwirkung an einer konsequenten nachhaltigen, ökologischen und lebensbejahenden Politik. Das beinhaltet den umfassenden Schutz allen Lebens und der natürlichen Umwelt. Die jungen Ökologen treten ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft. Sie lehnen demokratiefeindliche Tendenzen ab und bekennen sich zur Gewaltfreiheit. Die Jungen Ökologen, Landesverband Nordrhein-Westfalen setzen sich besonders für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie streben eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch auf internationaler Ebene, an. Neben der politischen Betätigung ist die Durchführung von praktischen Aktionen ein Schwerpunkt der Arbeit der Jungen Ökologen, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 3: Mitgliedschaft

§ 3.1

(1) Mitglied des Landesverbandes kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Satzung anerkennt und unterstützt, nicht älter als 32 Jahre ist und seinen 1. oder (ausnahmsweise) 2. Wohnsitz im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) JÖ-Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber nicht automatisch Mitglied des Landesverbandes sein wollen, können beim Landesvorstand (ausnahmsweise) einen Antrag auf Nichtmitgliedschaft des Landesverbandes unter Beibehalten der vollen Mitgliedschaft des Bundesverbandes einreichen.

(3) Über die unter § 3.1 (1) und § 3.1 (2) genannte Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand in Zusammensprache mit dem Vorstand eines jeweils betroffenen anderen Landesverbandes.

(4) Die unter § 3.1 (1) und § 3.1 (2) genannte Ausnahmen bedürfen eines Antrags in Schriftform.

§ 3.2 Im Weiteren gilt die Satzung des Bundesverbandes (§3.2 bis §3.5).

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Rechte und Pflichten des Bundesverbandes.

§ 5: Organe

§ 5.1 Die Organe des Landesverbandes sind:

a) Die Landesmitgliederversammlung,

b) Der Landesvorstand.

§ 5.2 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Landesvorstand ist solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 6: Die Landesmitgliederversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Landesverbandes, solange dessen Mitgliederzahl nicht 200 Personen übersteigt. Beim Eintreten dieses Falles kann die Landesmitgliederversammlung einen Delegiertenschlüssel erlassen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

(2) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören gemäß § 11.1 der Bundessatzung:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Die Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des eigenen Gebiets unter Berücksichtigung der Beschlüsse übergeordneter Organe,
- c) Die Erstellung einer Satzung für die Organe des eigenen Verbandes,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung.

§ 7: Einberufung der Landesmitgliederversammlung

§ 7.1 Die ordentliche Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 7.2 Der Termin für die ordentliche Landesmitgliederversammlung muss durch den Landesvorstand acht Wochen vorher auf der Webseite bekannt gegeben werden.

§ 7.3 Die Landesmitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zusendet.

§ 7.4 Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand,
- b) von zumindest 1/3 der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 8 Anträge zur Landesmitgliederversammlung

§ 8.1 Reguläre Anträge zur Landesmitgliederversammlung werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und Untergliederungen des Landesverbandes.

§ 8.2 Reguläre Anträge

(1) Anträge zur ordentlichen Landesmitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter postalisch (Poststempel) oder per E-Mail einzureichen.

(2) Die zugelassenen Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung per Mail an alle Mitglieder versandt, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben.

§ 8.3 Initiativanträge

(1) Initiativanträge können von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Landesmitgliederversammlung gemeinsam gestellt werden. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit der Landesmitgliederversammlung behandelt werden.

(2) Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 5.1 von der Landesmitgliederversammlung zu wählen sind, Änderungen der Satzung sowie Auflösungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 9 Landesvorstand

§ 9.1 Die Aufgaben des Landesvorstands sind gemäß § 12.3 der Satzung des Bundesverbandes:

- a) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung,
- b) Er beruft die Landesmitgliederversammlung ein,
- c) Er erstattet der Landesmitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht,
- d) Er gibt Informationen an die Mitglieder heraus,
- e) Er beruft bei Bedarf auch in den Untergliederungen Versammlungen ein und leitet sie.

§ 9.2 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand gliedert sich gemäß § 12.1 der Satzung des Bundesverbands.

§ 9.3 Wahl des Landesvorstandes

(1) Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim.

(2) Landesvorsitzender und stellvertretender Landesvorsitzender werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die weiteren Mitglieder können auch en bloc gewählt werden.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht findet eine Stichwahl statt.

(4) Allen Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 9.4 Der Landesvorstand wird gemäß Bundessatzung (§ 12.2) mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9.5 Der neu gewählte Landesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende der Landesmitgliederversammlung an.

§ 9.6 Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden von der Bundesgeschäftsstelle der ÖDP und der Landesgeschäftsstelle der ÖDP NRW übernommen.

§ 10 Vorstände von Untergliederungen

§ 10.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die genaue Zahl legt die jeweilige Hauptversammlung fest.

§ 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit darf 28 Monate nicht überschreiten.

§ 10.3 Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beschlussfähiges Organ zwischen den Hauptversammlungen,
- b) Durchführung und Umsetzung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
- c) Einberufung der Hauptversammlung,
- d) Rechenschaftslegung vor der Hauptversammlung.

§ 11 Finanzen

Der Landesverband und ihre Untergliederungen sind gemäß § 13.3 nicht zu einer eigenen Kassenführung berechtigt.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

§ 12.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2 der Bundessatzung, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,

c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsausschusses:

a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,

b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 12.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Bundesvereinigung verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:

a) Rüge,

b) Amtsenthebung von Organen,

c) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch die Bundesversammlung; dies gilt nicht für Rügen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die nächste Hauptversammlung des jeweiligen Verbandes die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 12.3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Schiedsausschusses zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 13 Arbeitskreise

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 16 der Satzung des Bundesverbands.

§ 14 Protokolle

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 17 der Satzung des Bundesverbands.

§ 15 Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Auflösung

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 der Satzung des Bundesverbands.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 17.2 Diese Satzung tritt am 14.10.2017 in Kraft und wurde auf der Landesmitgliederversammlung des Landesverbands in Münster beschlossen.